

Beschäftigung von Pflege- und Pflegehilfskräfte nach §19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. §22a BeschV

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

Voraussetzungen:

- **Ausbildung im Pflegebereich** in Deutschland erfolgreich abgeschlossen oder eine ausländische Pflegehilfsqualifikation (auf Niveau der Pflegefachassistenz) vorhanden, die in Deutschland anerkannt wurde
- **Arbeitsplatzangebot** in Deutschland im Pflegebereich oder schon einen unterschriebenen Arbeitsvertrag



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Kostenfreie Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation online bei der ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung) und Begleitung im gesamten Verlauf des Anerkennungsverfahrens	Arbeitskraft und ZSBA
2		Antrag auf Anerkennung des Berufsabschlusses über die ZSBA an die Bezirksregierung (BR) Münster , zuständiges Landesprüfungsamt für Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen von Pflege- und Gesundheitsfachberufen (Prüfung des Antrags kann bis zu 4 Monate dauern!) Infoblatt zu Gleichwertigkeitsfeststellung Berufserlaubnis bei der laut Feststellungsbescheid zuständigen Stelle (BR Münster) beantragen. Ohne Berufserlaubnis darf eine Tätigkeit in dem angestrebten Pflege- oder Gesundheitsfachberuf in Deutschland NICHT ausgeübt werden.	Arbeitskraft und ZSBA/BR Münster
3		Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung → Bei Vorliegen der Gleichwertigkeit wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt → Falls Defizitbescheid vorliegt, siehe Merkblatt zu §16d Abs.3 AufenthG	ZSBA/BR Münster, Arbeitskraft und Botschaft
4		Fachkraft beantragt bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Beschäftigung von Pflege- und Pflegehilfskräfte <u>Unterlagen:</u> u.a. Reisepass, Arbeitsplatzangebot in DE im Pflegebereich oder schon einen unterschriebenen Arbeitsvertrag nachweisen, vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular " Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ", Nachweis der Gleichwertigkeit, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Arbeitskraft und Botschaft
5		Erteilung des Einreisevisums	Botschaft



6	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit entsprechendem Visum	Arbeitskraft
7		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
8		Aufenthaltserlaubnis nach §19c Abs.1 AufenthG i.V.m. §22a BeschV bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	Arbeitskraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
9		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich.	Arbeitskraft, Arbeitgeber

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)

